

Öffentliche Bekanntmachung Detail

11.01.2019

Abfallsatzung der Riedwerke Kreis Groß-Gerau

ABFALLSATZUNG

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau hat in ihrer Sitzung am 18.12.2018 die Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Groß-Gerau

(Abfallsatzung - AbfS)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§ 4 Abs. 1b) der Satzung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau vom 27.06.2017 in Verbindung mit

§§ 7, 8, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) sowie

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) sowie

§ 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) sowie §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82), sowie

§§ 1 bis 5a, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau und den Kommunen.

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung des Landkreises

§ 1 Aufgaben

(1) Der Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet des Kreises Groß-Gerau nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Der Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau informiert und berät im Rahmen der Erfüllung seiner Entsorgungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, soweit nicht Dritte gemäß § 22 KrWG mit der Erfüllung dieser Pflicht beauftragt sind.

(3) Der Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau hat die im Gebiet des Kreises Groß-Gerau mit Ausnahme der Stadt Kelsterbach angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG zu beseitigen. § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und § 17 Abs. 1 KrWG bleiben unberührt.

Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushalten, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können (Kleinmengen gefährlicher Abfälle), werden vom Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau getrennt eingesammelt und befördert.

Nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) werden Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte und Geräte der Unterhaltungselektronik aus privaten Haushalten vom Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau angenommen.

Der Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(4) Das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Satzungen über die Abfallentsorgung unter Beachtung dieser Satzung sowie des Abfallwirtschaftskonzeptes des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Die Abfallsatzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden müssen im Einklang mit dieser Satzung stehen.

(5) Um die Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau zur Abfallverwertung weitestgehend nutzen zu können, sind im Kreisgebiet anfallende Abfälle durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und die sonstigen Anliefernden so weit wie möglich getrennt nach den verschiedenen Fraktionen der „Abfälle zur Verwertung“ und „Abfälle zur Beseitigung“ nach dieser Satzung und Verordnungen einzusammeln, bereitzustellen und anzuliefern. Besonderer Wert ist dabei auf die Sortenreinheit der getrennt zu sammelnden Abfälle zu legen.

(6) Die Städte/Gemeinden sollen die von ihnen durchgeführte Einsammlung oder die zwischen ihnen und Dritten abzuschließenden Verträge über den Transport und die Einsammlung mit dem Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau abstimmen. Die Kosten für das Befördern der Abfälle von der Stadt- bzw. Gemeindegrenze bis zur jeweiligen Entsorgungsanlage bzw. Umladestation werden der Stadt/Gemeinde gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 16.1.1976 erstattet. Die Stadt/Gemeinde hat die ihr diesbezüglich entstandenen Aufwendungen gegenüber dem Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau darzulegen.

§ 2 Ausschluss von der Entsorgung

(1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet des Landkreises angefallenen und überlassenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind

- a) Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG.
- b) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 KrWG in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV), soweit diese nicht als Kleinmengen im Sinne von § 10 dieser Satzung eingesammelt werden.
- c) Verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Davon ausgenommen sind:
 1. Grünabfall
 2. Bioabfall
 3. Bauschutt.

Der Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau kann einen Nachweis darüber verlangen, dass eine Verwertung durch den/die Abfallerzeuger/in oder -besitzer/in nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Abweichend von Satz 1 können im Einzelfall und soweit es die Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau zulassen, verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (nicht kommunale Abfälle) zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden.

- d) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Eine Ausnahme hiervon bildet der Fall, dass der Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau an der Rücknahme aufgrund einer Bestimmung nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG mitwirkt.
- e) Altfahrzeuge und Fahrzeugteile gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).
- f) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern mit Zustimmung der zuständigen Behörde Pflichten zur Entsorgung ganz oder teilweise übertragen worden sind.

(3) Bestehen Zweifel, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung in und auf Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau zugelassen sind, kann der Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau die Annahme verweigern, bis der/die Anliefernde die Unbedenklichkeit des Abfalls in geeigneter Weise nachweist und/ oder die zuständige Behörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet. Die Kosten für den in Satz 1 genannten Nachweis trägt der/die Anliefernde.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen selbst untersuchen, oder durch einen beauftragten Dritten untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen oder Probleme zu erwarten sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den entsprechenden Anlagen des Zweckverbandes erschweren könnten. Die Abfallanliefernden sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.

(4) Über Abs. 2 hinaus kann der Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Hessen durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, von der Entsorgung ausschließen. Bis zur einer endgültigen Entscheidung der in Satz 1 genannten zuständigen Abfallbehörde über die Zulässigkeit der Entsorgung sind die Abfälle gemeinwohlverträglich zu lagern.

(5) Die von der Entsorgung durch den Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG (§§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1) und des HAKrWG zu entsorgen.

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und privaten Selbstanliefernden berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Des weiteren sind auch Anlieferungen von außerhalb des Kreises Groß-Gerau (gemäß Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Hessen) möglich.

(2) Der/die Besitzer/in, dessen/deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, die bei ihm angefallenen Abfälle dem Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau unmittelbar bei den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zum Zwecke des Behandeln, Lagerns und Ablagerns zu überlassen. Diese Regelung gilt nicht für Abfälle, die gemäß § 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

§ 4 Benutzungszwang

(1) An die Abfallentsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau ist jede Stadt/Gemeinde des Landkreises außer der Stadt Kelsterbach mit den in ihrem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden außer der Stadt Kelsterbach haben dem Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau alle von ihnen eingesammelten Abfälle nach dessen Vorgaben zu übergeben. Dies gilt auch für die in den Wertstoffhöfen, Bauhöfen und ähnlichen Anlagen eingesammelten Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen. Im Übrigen bleibt § 22 KrWG unberührt.

(2) Der/die Erzeuger/in oder Besitzer/in, dessen/deren Abfälle vom Einsammeln durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau zu befördern oder befördern zu lassen und das Behandeln, Lagern und Ablagern vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, soweit der Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der/die Abfallerzeuger/in und -besitzer/in zur Überlassung verpflichtet ist (Benutzungszwang).

(3) Ein Benutzungszwang besteht nicht,

- a) soweit Abfälle nach § 2 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- b) für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger/innen oder Besitzer/innen selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- c) für Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) für nicht gemischte sowie nicht gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 KrWG), soweit diese gemäß § 18 KrWG beim Regierungspräsidium Darmstadt angezeigt wurde,
- e) für nicht gemischte sowie nicht gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit diese gemäß § 18 KrWG beim Regierungspräsidium Darmstadt angezeigt wurde, und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 KrWG),
- f) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- g) für Abfälle, bei welchen die Pflicht zur Verwertung oder Beseitigung aufgrund des § 22 KrWG auf Dritte, Verbände oder Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft übertragen wurde.

§ 5 Meldepflicht

(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben dem Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau oder dessen Beauftragten jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Mengen unverzüglich zu melden sowie alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass Abfälle von der Einsammlung ausgeschlossen werden. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können die von Ihnen beauftragten Dritten ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte an den Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau zu übermitteln.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt in gleicher Weise für den/die Erzeuger/in oder Besitzer/in von Abfällen, sofern diese/r nach § 4 Abs. 2 seine/ihre Abfälle unmittelbar dem Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau überlassen hat. Dies gilt auch im Fall des erstmaligen Anfalls von Abfällen. Wechselt der/die Inhaber/in eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer in § 9 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Abfallentsorgungsanlage unmittelbar befördert worden sind, so hat der/die neue Inhaber/in dies dem Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Nachweispflicht

(1) Der/die Abfallbesitzer/in bzw. -erzeuger/in hat sich der durch die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) und durch den Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau vorgeschriebenen Vordrucke bzw. Belege zu bedienen und alle erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu geben. Das gleiche gilt für beauftragte Transport- und Entsorgungsunternehmen.

(2) Darüber hinaus ist die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung auf den Entsorgungsanlagen durch einen Übernahmeschein zu dokumentieren.

§ 7 Durchsuchung, Fundsachen

(1) Der Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

(2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfallabfuhr oder -annahme, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebswichtigen Arbeiten, gesetzlichen Wochenfeiertagen, behördlichen Verfügungen, Verlegungen eines Zeitpunktes oder wegen Umständen, die der Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau bzw. die Betreiber der Anlage nicht zu vertreten haben, wie etwa höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder auf Schadensersatz.

Der Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau sorgt in diesen Fällen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachungen den Betroffenen mitgeteilt werden können. Hierzu gehört auch die vorübergehende Zuweisung zu einer anderen Abfallentsorgungsanlage.

Ist die Annahme des Abfalls aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie alsbald und soweit wie möglich nachgeholt.

Zweiter Abschnitt Durchführung der Abfallentsorgung

§ 9 Organisationsplan

(1) Der Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau erstellt einen Organisationsplan. Dieser Plan enthält Angaben oder Regelungen über

1. die für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle,
2. die mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen,
3. die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umladeanlagen sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten,
4. die Sammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle (im Sinne des § 1 Abs. 4, 5 HAKrWG),
5. die Sammlung von Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushalten,
6. die für die Organisation der Abfalleinsammlung zuständigen Stellen.

(2) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden bei den Abfallentsorgungsanlagen, den Dienststellen des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau, der Kreisverwaltung sowie den Stadt- und Gemeindeverwaltungen ausgelegt.

§ 10 Einsammlung von sonstigen Abfällen

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), die aus privaten Haushalten des Kreises Groß-Gerau stammen, werden vom Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau wie folgt gesammelt:

- Kleingeräte können von den Bürgerinnen/Bürgern kostenlos zu den Sammelcontainern auf den kommunalen Bau- oder Wertstoffhöfen, der Deponie Büttelborn oder der Übergabestelle im Sonnenwerk Bischofsheim gebracht werden.
- Für Großgeräte kann die kostenlose Abholung vor der Haustür beantragt werden. Ansonsten können Großgeräte auch zur Übergabestelle Sonnenwerk Bischofsheim gebracht werden.

(2) Für Gewerbetreibende besteht die Möglichkeit, Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 2 ElektroG kostenlos (bis zu 20 Stück ohne Voranmeldung) bei der Übergabestelle im Sonnenwerk Bischofsheim abzugeben.

(3) Gasentladungslampen können von den Bürgerinnen/Bürgern und den Gewerbetreibenden in haushaltsüblichen Mengen kostenlos an der Übergabestelle im Sonnenwerk Bischofsheim oder beim Schadstoffmobil abgegeben werden.

(4) Altpapier, das in privaten Haushalten im Kreis Groß-Gerau anfällt, ist spätestens ab 01.01.2015 getrennt zu sammeln.

(5) Altkleider, die in privaten Haushalten im Kreis Groß-Gerau anfallen, sind getrennt zu sammeln.

(6) Alt- und Buntmetalle, die in privaten Haushalten im Kreis Groß-Gerau anfallen, sind getrennt zu sammeln.

(7) Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 4, 5 HAKrWG sind an den vom Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau bekannt gegebenen Tagen von dem/der Abfallerzeuger/in oder -besitzer/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und der Abfallerzeugerin/des Abfallerzeugers oder der Abfallbesitzerin/ des Abfallbesitzers an den mobilen Sammelstellen (Schadstoffmobil) den vom Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau beauftragten Personen zu übergeben.

(8) Die Sammeltermine und -standorte des Schadstoffmobiles werden regelmäßig im Mitteilungsorgan des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau bekannt gemacht. Die Termine werden darüber hinaus auch ortsüblich von der jeweiligen Stadt/Gemeinde bekannt gemacht.

§ 11 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Benutzung der vom Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.

(2) Abfälle im Sinne der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 sind von den Abfallerzeuger/innen und Abfallbesitzer/innen bei der hierfür nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.

(3) Der Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall dabei entstehende Mehrkosten sind von dem/der Abfallanliefernden über die nach § 15 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen. Soweit sich erst im Nachhinein herausstellt, dass Abfälle die im Sinne des Satzes 1 hätten zurückgewiesen werden können, angenommen wurden, so hat der/die Anliefernde die entstehenden erhöhten Entsorgungskosten über die Gebühr im Sinne des § 15 hinaus zu tragen.

§ 12 Anfall der Abfälle

(1) Abfälle gelten für den Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau für die Verwertung bzw. Beseitigung als angefallen,

a) wenn ihre Einsammlung durch die Gemeinde abgeschlossen und die Beförderung bis zur Grenze der Gemeinde erfolgt ist (eingesammelte Abfälle),

oder

b) wenn sie in zulässiger Weise von dem/der Eigentümer/in, Besitzer/in oder Nutzungsberechtigten eines im Kreisgebiet liegenden Grundstückes oder in dessen Auftrag zum Behandeln, Lagern und Ablagern in eine von dem Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau zur Verfügung gestellte Entsorgungsanlage verbracht worden sind (angelieferte Abfälle),

c) analog b), jedoch wenn sie von außerhalb des Kreises Groß-Gerau und nur mit Zustimmung der jeweils entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft, bei Abfällen zur Beseitigung oder auf deren Veranlassung, in eine von dem Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau zur Verfügung gestellte Entsorgungsanlage verbracht worden sind (angelieferte Abfälle).

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 13 Getrennthaltung von Bauabfällen

(1) Bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere bei der Errichtung und beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle wie Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung erforderlich ist. Schadstoffbelastete Abfallfraktionen sind getrennt zu erfassen und gemäß den jeweiligen Verwertungs- und Beseitigungswegen getrennt zu halten.

Aufgrund des Getrennthaltungsgebotes sollten Abbrüche so weit möglich und zumutbar durch Rückbau vorgenommen werden.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der/die bauausführende Unternehmer/in bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die oben angeführten Stoffe getrennt anzuliefern.

§ 14 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, Beauftragten des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau das Betreten des Grundstücks zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

(2) Die Beauftragten des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau haben sich durch einen vom Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau ausgestellten Dienst-/Lichtbildausweis auszuweisen.

§ 15 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der in § 9 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung zur Abfallsatzung des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Groß-Gerau“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die ausgewiesenen Gebührensätze enthalten keinen Umsatzsteueranteil.

Dritter Abschnitt Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 16 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührensatzung zur Abfallsatzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ausgeschlossene Abfälle unter Verstoß gegen § 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 in Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau verbringt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eingesammelten Abfälle nicht dem Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau oder dessen beauftragten Dritten übergibt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,
4. entgegen § 5 eine wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge nicht oder nicht unverzüglich meldet oder nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt oder einen Inhaberwechsel nicht oder nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 11 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
6. entgegen § 13 Abs. 2 Bauabfälle nicht getrennt hält oder nicht getrennt erfasst,
7. entgegen § 14 Abs. 1 den Beauftragten des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau als Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, Beauftragten des Zweckverbandes Riedwerke Kreis Groß-Gerau nicht das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen (§ 19 KrWG) gestattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der Vorstand.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß-Gerau, den 11.01.2019

Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau

gez. Oschinski
Vorstandsvorsitzender

Anlage
Organisationsplan

Anlage

**ORGANISATIONSPLAN
für die Durchführung der Abfallentsorgung im Landkreis Groß-Gerau
(§ 9 Abfallsatzung)**

Inhalt:

1. Zuständige Dienststelle des Landkreises Groß-Gerau für die Abfallentsorgung
2. Mit der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen
3. Zugelassene Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umladeanlagen und deren Einzugsbereich sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten
 - 3.1 Abfallzentrum Büttelborn
 - 3.2 Müllheizkraftwerk Darmstadt
 - 3.3 Umladestationen für kommunalen Hausmüll
 - 3.3.1 Umladestation Büttelborn
 - 3.3.2 Umladestation Gernsheim
 - 3.3.3 Umladestation Ginsheim-Gustavsburg
 - 3.4 Kompostierungsanlagen
 - 3.4.1 Kompostierungsanlage Brunnenhof GmbH
 - 3.4.2 Biogaskraftwerk Flörsheim-Wicker
 - 3.5 Sonnenwerk Bischofsheim
4. Sammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle
5. Sammlung von Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushalten
6. Zuständige Stellen für die Organisation der Abfalleinsammlung in den Städten und Gemeinden

1. Zuständige Dienststelle des Landkreises Groß-Gerau für die Abfallentsorgung

Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau,
Wilhelm-Seipp-Straße 9, 64521 Groß-Gerau, Tel.: 06152 173-0, Fax: 06152 173-104

2. Mit der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen

AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH, Auf der Hardt/An der B 42, 64572 Büttelborn,
Tel.: 06152 7119-0, Fax: 06152 7119-22

3. Zugelassene Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umladeanlagen und deren Einzugsbereich sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten

3.1 Abfallzentrum Büttelborn

Im Abfallzentrum wird eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage für Abfälle zur Ablagerung, Verwertung und Zwischenlagerung gemäß Genehmigungsbescheid betrieben:

Abfallzentrum Büttelborn, Auf der Hardt /An der B 42, 64572 Büttelborn,
Tel.: 06152 7119-0, Fax: 06152 7119-22

Betreiber: AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH
bedarfsgerechte Öffnungszeiten:

3.2 Müllheizkraftwerk Darmstadt

Das Müllheizkraftwerk Darmstadt ist eine für brennbare Siedlungsabfälle zugelassene Entsorgungsanlage des Landkreises Darmstadt-Dieburg, des Odenwaldkreises und der Stadt Darmstadt. Im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung werden auch brennbare Abfälle aus dem Kreisgebiet Groß-Gerau beseitigt.

Müllheizkraftwerk Darmstadt, Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt,
Tel.: 06151 701-4090, Fax: 06151 701-4099
Betreiber: ZAS - Zweckverband Abfallverwertung Südhessen

3.3 Hausmüllumladestationen

3.3.1 Umladestation Büttelborn

Die Umladestation Büttelborn befindet sich auf dem Gelände des Abfallzentrums Büttelborn. Es werden die Restabfälle aus den privaten Haushalten, die von den Müllsammelfahrzeugen angeliefert werden, in Großraumfahrzeuge umgeladen.

Umladestation Büttelborn
Adresse und Öffnungszeiten: s. Abfallzentrum Büttelborn

3.3.2 Umladestation Gernsheim

In der Umladestation Gernsheim werden die Restabfälle aus den privaten Haushalten, die von den Müllsammelfahrzeugen aus dem Südkreis angeliefert werden in Großraumfahrzeuge umgeladen.

Umladestation Gernsheim, Robert-Bunsen-Straße 67–69, 64579 Gernsheim,
Tel.: 06258 9334-0
Betreiber: Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG, Nassaustraße 13-15, 65719 Hofheim-Wallau, Tel.: 06122 8001-32, Fax: 06122 8001-30

Öffnungszeiten: nach Vereinbarung

3.3.3 Umladestation Ginsheim-Gustavsburg

In der Umladestation Ginsheim-Gustavsburg werden die Restabfälle aus den privaten Haushalten, die von den Müllsammelfahrzeugen aus dem Nordkreis angeliefert werden, in Großraumfahrzeuge umgeladen.

Umladestation Ginsheim-Gustavsburg, Haagweg 3-7, 65462 Ginsheim-Gustavsburg,
Tel.: 06134 7550-0
Betreiber: Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co. KG, Haagweg 3-7, 65462 Ginsheim-Gustavsburg
Öffnungszeiten: nach Vereinbarung

3.4 Kompostierungsanlagen

3.4.1 Kompostierungsanlage Brunnenhof GmbH

Die Kompostierungsanlage ist zugelassene Anlage für kompostierbare Abfälle.

Kompostierungsanlage Brunnenhof GmbH, Außerhalb 15, 64584 Biebesheim,
Tel.: 06258 7090, Fax: 06258 7099

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 8:00 – 18:00 Uhr, Sa: 8:00 – 16:00 Uhr

3.4.2 Kompostumladung Biogaskraftwerk Flörsheim-Wicker

Die kompostierbaren Abfälle aus dem Nordkreis werden zum Biogaskraftwerk Flörsheim-Wicker gebracht und verwertet.

Biogaskraftwerk Rhein-Main-Deponie GmbH, Steinmühlenweg 8,
65439 Flörsheim-Wicker, Tel.: 06145 9260-0, Fax: 06145 9260-66

3.5 Sonnenwerk Bischofsheim

Abgabe von Abfällen aus privater und gewerblicher Herkunft.

Am Schindberg 27, 65474 Bischofsheim

Betreiber: AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH, Auf der Hardt/An der B 42,
64572 Büttelborn

Öffnungszeiten: Mo-Do: 8:00 - 16:00 Uhr, Fr: 8:00 - 13:00 Uhr, Sa: 9:00 - 12:00 Uhr

4. Sammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle

Kleinmengen gefährlicher Abfälle bis zu 500 kg/Jahr werden über das Schadstoffmobil im Landkreis Groß-Gerau eingesammelt. Das Schadstoffmobil ist in regelmäßigen Abständen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Groß-Gerau anzutreffen. Die Abgabe erfolgt am Fahrzeug. Die Annahme von Privaten erfolgt kostenlos, die Annahme von gewerblichen gefährlichen Abfällen ist kostenpflichtig. Pro Sammeltermin und Einwohner/in dürfen nicht mehr als 100 kg angeliefert werden.

Mit der Entsorgung der Kleinmengen gefährlicher Abfälle ist die AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH, Büttelborn, beauftragt.

Die Termine werden öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte erteilt die AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH, Auf der Hardt/An der B 42, 64572 Büttelborn
Tel.: 06152 7119-18.

5. Sammlung von Elektro- und Elektronikschrott aus privaten Haushalten

Im Kreis Groß-Gerau sammelt die AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH im Auftrag der Riedwerke Elektrogroßgeräte über ein Holsystem bei Privathaushalten und Elektrokleingeräte mittels Sammelcontainern an zentralen Stellen in den Städten und Gemeinden ein. Um die Geräte in die gesetzlich vorgeschriebenen Kategorien zu sortieren und den Herstellern zur Entsorgung zu übergeben, betreibt die AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH eine Sammel- und Übergabestelle im Sonnenwerk Bischofsheim sowie im Abfallzentrum Büttelborn:

Elektroschrottannahme und Übergabestelle:

Sonnenwerk Bischofsheim, Am Schindberg 27, 65474 Bischofsheim, und Abfallzentrum Büttelborn, Auf der Hardt/An der B 42, 64572 Büttelborn

Betreiber:

AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH, Auf der Hardt/An der B 42, 64572 Büttelborn, Tel.: 06152 7119-0, Fax 06152 7119-22

Öffnungszeiten: Mo-Do: 8:00 - 16:00 Uhr, Fr: 8:00 - 13:00 Uhr, Sa: 9:00 - 12:00 Uhr

6. Zuständige Stelle für die Organisation der Abfalleinsammlung

Die Städte und Gemeinden sind zuständig für die Einsammlung von Wertstoffen und andienungspflichtigen Abfällen.